Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des COVID-19-FondsG

§ 3. (1) bis (4)

§ 3. (1) bis (4)

- (5) Das entsprechende haushaltsleitende Organ hat dem jeweiligen zuständigen Ausschuss des Nationalrats monatlich einen Bericht vorzulegen, in dem sämtliche Maßnahmen, die aus finanziellen Mitteln des Fonds bedeckt wurden, detailliert dargestellt sind. Der Bericht hat insbesondere die materiellen und finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen. Mit der erstmaligen Berichtslegung ist von den haushaltsleitenden Organen für die Monate März bis Dezember des Finanzjahres 2020 zusätzlich ein einmaliger Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die aus finanziellen Mitteln des Fonds bedeckt wurden, detailliert dargestellt sind, zu erstellen und dem jeweiligen zuständigen Ausschuss des Nationalrats vorzulegen.
- (6) Die Berichte gemäß Abs. 5 zum Vollzug des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, in der jeweils geltenden Fassung, haben neben den materiellen und finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maβnahmen auch folgende Informationen zu enthalten:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Antrag auf Zweckzuschuss gestellt oder erhalten haben;
 - 2. Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Antrag abgelehnt oder zur Verbesserung zurückgestellt wurde;
 - 3. Investitionsprojekte (Art, Investitionsvolumen, Projektbeginn), für die Anträge gestellt oder für die ein Zweckzuschuss gewährt wurde.

Vollziehung

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vollziehung

- § 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- 1. hinsichtlich des § 3 Abs. 5 die jeweils zuständige Bundesministerin bzw. der jeweils zuständige Bundesminister;
- 2. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des Härtefallfondsgesetzes

§ 1. (1) bis (4)

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss des diesem Gesetz ergriffen wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten

Vollziehung

§ 7. Mit der Vollziehung hinsichtlich des § 1 ist der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, hinsichtlich des § 2a der Bundesminister Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und im Übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 1 (1) bis (4)

(5) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat Nationalrats quartalsweise einen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie des Nationalrats und die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrats jeweils monatlich einen Bericht vorzulegen. Im jeweiligen Bericht sind sämtliche Maßnahmen, welche die Bundesministerinnen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach diesem Gesetz ergriffen haben, detailliert darzustellen und insbesondere die materiellen und finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

Vollziehung

§ 7. Mit der Vollziehung hinsichtlich des § 1 Abs. 1 bis 4 ist der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und der Bundesministerin für Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und der Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie der Bundesministerin für Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie der Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, hinsichtlich des § 2 der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, hinsichtlich des Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für § 1 Abs. 5 die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, hinsichtlich für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, des § 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Regionen und Tourismus, hinsichtlich des § 3 Abs. 2, die Bundesministerin für Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, hinsichtlich des § 2a der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, hinsichtlich des § 3 Abs. 2, die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und im Übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

§ 13. (1)

Maßnahmen auszuweisen.

§ 13. (1)

(1a) Die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend hat dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Nationalrats monatlich einen Bericht

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

vorzulegen, in dem sämtliche nach Abs. 1 ergriffenen Maßnahmen detailliert dargestellt sind. Der Bericht hat dabei insbesondere die materiellen und finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

Artikel 4

Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds

§ 1. (1) bis (3)

(4) Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport hat finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

§ 1. (1) bis (3)

(4) Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport hat dem Budgetausschuss sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen dem Sportausschuss des Nationalrats sowie dem Bundesminister für Finanzen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen monatlich einen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die *materiellen und* finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

Artikel 5

Änderung des 22. COVID-19-Gesetzes

§ 1. (1) bis (3)

§ 1. (1) bis (3)

(4) Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat dem Budgetausschuss sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen dem Kulturausschuss des Nationalrats sowie dem Bundesminister für Finanzen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen monatlich einen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

(4) Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat Bericht hat insbesondere die *materiellen und* finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

Artikel 6

Änderung des ABBAG-Gesetzes

§ 3b. (1) bis (3)

§ 3b. (1) bis (3)

- (4) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss quartalsweise einen detailliert dargestellten Bericht, in dem sämtliche einen detailliert dargestellten Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen zugunsten Maßnahmen zugunsten von Unternehmen gem. § 3b Abs. 1, die zu Erhaltung der von Unternehmen gem. § 3b Abs. 1, die zu Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) geboten sind, die nach
- (4) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss *monatlich* geboten sind, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, vorzulegen. Der diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere

Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten die materiellen und finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.